



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE  
Der  
Generaldirektor

GZ.: BWB/GD-143/3

Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde 2002/2003

I.

1. Mit 1. Juli 2002 hat die durch das Wettbewerbsgesetz (WettbG), BGBl. I 2002/62, neugeschaffene Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ihre Tätigkeit aufgenommen.
2. Die BWB ist mit dem gesetzlich formulierten Ziel eingerichtet worden, "funktionierenden Wettbewerb und eine die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren ... wahrende Anwendung des KartG .... sicherzustellen".

Damit die BWB diese Ziele erreichen kann, sind ihr relativ umfangreiche behördliche Aufgaben übertragen und Befugnisse eingeräumt worden. Und die BWB ist überdies - von Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich "die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln... zuständige österreichische Behörde"; sie hat die Europäische Kommission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuwirken.

3. Die BWB ist auf Grund des mit Wirkung vom 1. Juli 2002 novellierten KartG - mit einer einzigen, praktisch unbedeutenden Ausnahme - Amtspartei in allen

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Walter Barfuß  
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Tel: +43 1 245 08-300, Fax: +43 1 5874200  
E-Mail: [walter\\_barfuss@bwb.gv.at](mailto:walter_barfuss@bwb.gv.at)  
DVR: 2108335

kartellgerichtlichen Verfahren, also auch dann, wenn sie nicht Antragsteller ist.

4. Die BWB ist monokratisch organisiert. Der auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten auf fünf Jahre bestellte "Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde" (= "Generaldirektor für Wettbewerb") ist per Verfassungsbestimmung "weisungsfrei und unabhängig" gestellt.

## II.

1. Die BWB hatte zwischen 1. Juli 2002 und Ende Juni 2003 - nach der Anzahl der Akten betrachtet - zu bearbeiten:

Nationale Wettbewerbsfälle	567
Europäische Wettbewerbsfälle	557
Sonstige Angelegenheiten	485
<u>zusammen:</u>	1609

Näheres kann dem Anhang zum Tätigkeitsbericht entnommen werden.

2. Die Zahl der Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen etc. (innerhalb und außerhalb der BWB), an denen die BWB (meist federführend) teilnahm, ist Legion; die Zahl der von der BWB in Brüssel wahrgenommen Ausschusssitzungen etc. ist ebenso beachtlich wie die Zahl anderer Sitzungen und Konferenzen, die im Ausland besucht wurden.
3. Die BWB hat vom ersten Tag ihrer Tätigkeit an, orientiert an dem ihr gesetzlich vorgegebenen Ziel, die Linie verfolgt, vor allem auch den an sie herangetragenen "bloß" regionalen und mehr oder minder "bloß" punktuellen Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit tatsächlich oder vermeintlich nicht funktionierendem Wettbewerb mit besonderer Sorgfalt nachzugehen. Die BWB hat unter diesem Gesichtspunkt von allem Anfang an versucht, prompt, sehr persönlich und effizient zu reagieren, um Wettbewerbsprobleme schon im "Vorfeld" - also noch vor einem etwaigen gerichtlichen Kartellverfahren - zu ordnen und zu bereinigen (= konkrete Missstände abstellen bzw. konkrete Konflikte beenden; beides orientiert am jeweils rechtlich Möglichen und sachlich

Angemessenen). Diese Tätigkeit der BWB ist auch von Betroffenen gelegentlich öffentlich betont und auch von den Medien erwähnt worden. (Vor allem letzteres hat erfreulicherweise die Akzeptanz der BWB - damit freilich auch ihre Inanspruchnahme - rasch und deutlich erhöht.)

Mit Presseerklärungen ist bewusst sehr sparsam umgegangen worden, um das "Instrument" nicht abzunützen. In folgenden Fällen wurden gegenüber Medien Stellungnahmen abgegeben: Eugen Ruß/Vorarlberger Zeitungsverlag u. Druckerei, Beteiligung von Pharmagroßhändlern an Apotheken, Österreichische Gaslösung, Kreditkartenakzeptanz im Lebensmittelhandel, Österreichische Stromlösung, Kfz-Vertriebsverträge, Kfz-Haftpflichtversicherungen, Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels, Ökostrom, Zahlungsverkehrsgesellschaft.

Die BWB hat, wie erwähnt, die Aufgabe, "*funktionierenden Wettbewerb ... sicherzustellen.*" Praktisch hat die BWB in diesem Zusammenhang z. B. wettbewerbsrechtlich bedenkliche Äußerungen bzw. Aktionen, die in Medien erwähnt wurden, mit Ladungen, Aufforderungen zur Stellungnahme, persönlichen Gesprächen etc. "beantwortet" und hat im Zuge solcher Aktivitäten im Ergebnis meist für eine Beendigung des Missstandes sorgen können. Oder: Es wurden in der Tourismusbranche mit Beschwerdegegnern und Beschwerdeführern mehrere Gespräche geführt, die bestehende Wettbewerbskonflikte (Verdacht des Marktmisbrauchs) bereinigten. In einem Fall konnte (gemeinsam mit dem Telekom-Regulator RTR GmbH) auf Grund zahlreicher Untersuchungen und Einvernahmen vor der BWB der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auch gerichtlich "festgemacht" werden (noch nicht rechtskräftig). Gegen ein Medienunternehmen wurde - nach eingehenden Untersuchungen durch die BWB - die Verhängung eines Bußgeldes wegen Marktmachtmisbrauchs beantragt. Im Finanzdienstleistungsbereich wurden - wegen behaupteter Kartellabsprachen - an alle Marktteilnehmer umfangreiche Auskunftsverlangen gestellt, Gespräche mit der Finanzmarktaufsicht und mit Konsumentenvertretern geführt, um rasch und spürbar "gegenzusteuern".

In allen diesen Fällen wurde das Instrument Bußgeld (mit der oben erwähnten Ausnahme) nicht eingesetzt, es konnte - jedenfalls bisher - vielmehr mit

Gesprächen, Verhandlungen, Informationen und letzten Endes auch Androhungen das Auslangen gefunden werden.

4. Die BWB hat - vor allem auch in größeren, heikleren und umstritteneren Zusammenschlussfällen (so auch in den beiden Fusionsfällen "Österreichische Gaslösung" und "Österreichische Stromlösung") - des öfteren die Beteiligten, die allenfalls berührten Regulatoren, die Sozialpartner und die Unternehmer, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen jeweils berührt waren, zur gemeinsamen Erörterung des jeweiligen Falles eingeladen. Diese Hearings sind bei allen Beteiligten auf große Zustimmung gestoßen, zumal sie fast immer zur raschen Klärung von Missverständnissen beitrugen und konsensuale Erledigungen vorbereiteten bzw. ermöglichten. (Im Fall "Österreichische Stromlösung" wurde diese Anhörung durchgeführt, um der BWB ein klares Bild davon zu verschaffen, welche Position sie gegenüber der Europäischen Kommission für sachangemessen zu halten hat.)

Als weitere Beispiele der vielfältigen Tätigkeiten der BWB seien erwähnt: In einem den Transportsektor betreffenden Fall wurden zur Sachverhaltsermittlung nicht nur umfangreiche Zeugeneinvernahmen vor der BWB durchgeführt, sondern auch 61 Auskunftsverlangen an Betroffene (Wettbewerber, Kunden, etc.) versendet bzw. die Antworten ausgewertet. Die Ergebnisse wurden dem Kartellgericht übermittelt. In einem anderen Zusammenschlussverfahren (Medienunternehmen) wurde der Sachverhalt - wegen der Dringlichkeit - in über 30 ausführlichen Telefonaten (mit Wettbewerbern, Abnehmern, Endkunden, sonstigen Branchenvertretern) ermittelt. Weiters wurden im Gefolge unrichtiger Angaben in der Anmeldung eines Zusammenschlusses in der Baubranche 45 Auskunftsverlangen an Mitbewerber und Kunden versendet. Die von der BWB dabei erhobenen Marktdaten bildeten in der Folge die wesentliche Grundlage für das Gutachten des vom Kartellgericht bestellten Sachverständigen.

Im Zusammenhang mit einer Fusion im Energiesektor wurde in mehreren Arbeitssitzungen mit den Parteien des Verfahrens, dem Sektorregulator sowie unter Einbindung von Mitbewerbern und Abnehmern eine wettbewerbsverträgliche Modifikation des ursprünglichen Vorhabens erarbeitet.

Zu diesen Modifikationen zählen unter anderem Verhaltensverpflichtungen der Parteien, deren Einhaltung von BWB und Regulator gemeinsam überwacht wird.

5. Durch die Brille der gesetzlichen "Kategorisierungen" des KartG besehen, kann - kurz gefasst - gesagt werden:

a) Zahlreiche anderenfalls notwendig gewordene, an das Kartellgericht zu richtende Feststellungsanträge sind wegen der ordnenden bzw. vermittelnden Tätigkeit der BWB obsolet geworden, weil die Probleme bereits im verwaltungsbehördlichen "Vorfeld" gelöst werden konnten (insbesondere z.B. durch Veranlassen des Abstellens von Unzukämmlichkeiten).

b) Ähnliches gilt für beabsichtigt gewesene Neuanmeldungen von Kartellen bzw. für Verlängerungsanträge für bestehende eingetragene Kartelle.

c) Ganz ähnlich war die Situation bei vertikalen Vertriebsbindungen. Auch hier konnte die BWB in zahlreichen Fällen bereits im "Vorfeld" für die notwendigen Modifizierungen bzw. kartellgesetzmäßigen Gestaltungen sorgen.

Im Gefolge der Erlassung einer neuen EG-Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Vertrieb sind Vertriebsbindungen in diesem Sektor bis spätestens 30.9.2003 an den neuen Rechtsrahmen anzupassen. Die BWB überprüft laufend die Vereinbarkeit solcher Vereinbarungen mit den neuen Vorgaben und hat bereits mehrere Unternehmen zu Anpassungen aufgefordert.

In einem anderen Sektor (Transportdienstleistungen) wurde ein Franchisesystem - nach Ermittlungen der BWB und Androhung eines Bußgeldes - vom betroffenen Unternehmen beim Kartellgericht angezeigt.

Ein weiteres Beispiel für die umfangreiche Ermittlungstätigkeit der BWB ist eine derzeit noch anhängige Untersuchung im Verkehrssektor, bei der, unter Mithilfe der Arbeiterkammer, alle Branchenteilnehmer wegen des Verdachtes eines abgestimmten Verhaltens untersucht werden.

d) Gleiches gilt für unverbindliche Verbandsempfehlungen und Widerrufsaufträge. Vor allem bei den unverbindlichen Verbandsempfehlungen ist es gelungen, durch die vermittelnde Tätigkeit der BWB bereits auf verwaltungsbehördlicher Ebene für eine Übereinstimmung der unverbindlichen Verbandsempfehlungen auch mit den Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechtes zu sorgen.

Im Bereich der Unverbindlichen Verbandsempfehlungen hat die BWB 42 dieser

Empfehlungen aufgegriffen, untersucht und zwischen 21.1. und 6.2. 2003 mit 24 der betroffenen Fachverbände jeweils mehrstündige Verhandlungen geführt. In einem Fall (Transportgewerbe) wurde ein Widerrufsantrag beim Kartellgericht gestellt (noch nicht entschieden), in anderen Fällen wurde die Verbandsempfehlung auf Grund der Interventionen der BWB geändert.

e) Sämtliche auf Grund des KartG angemeldeten Zusammenschlüsse wurden seit 1. Juli 2002 geprüft, nämlich von der BWB, und es wurde von der BWB ordnend - dem Sinn und der Aufgabe einer Wettbewerbsbehörde entsprechend - eingegriffen. Bloß in jenen - relativ wenigen - Fällen, in denen es nicht gelang, bereits im "Vorfeld" für die notwendigen Modifizierungen, Klarstellungen, Berichtigungen usw. zu sorgen, wurde auf Grund eines förmlichen Prüfungsantrages auch noch ein Prüfungsverfahren vor dem Kartellgericht durchgeführt.

Unter Federführung der BWB wurde - um die Prüfung von Zusammenschlussanmeldungen zu erleichtern und unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden - in Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt und der KommAustria sowie unter Einbindung der Studienvereinigung Kartellrecht ein Formblatt für Zusammenschlussanmeldungen erarbeitet.

f) Was die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer betrifft, ist zu sagen, dass in zahlreichen Fällen nach entsprechenden - teils massiven - Interventionen der BWB Abhilfe geschaffen werden konnte, ohne dass es eines langwierigen kartellgerichtlichen Missbrauchsverfahrens bedurfte. Es sei übrigens bereits an dieser Stelle erwähnt, dass es im Zusammenhang mit dem kartellgerichtlichen Prüfungsverfahren - aus der Sicht der BWB - Wünsche gibt, die an den Bundesgesetzgeber bzw. auch an die Judikatur des Kartellgerichtes bzw. des Kartellobergerichtes zu richten sind (vgl. dazu unten III/1).

### III.

Österreich hat sich - gemeinschaftsrechtlich zulässig - dazu entschlossen, seine weisungsfrei und unabhängig gestellte nationale Wettbewerbsbehörde (BWB) als Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde (Verwaltungsbehörde) zu gestalten, allenfalls notwendige förmliche Entscheidungen aber dem Oberlandesgericht Wien als

Kartellgericht bzw. dem Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht zu überlassen ("verwaltungsbehördlich-zivilgerichtliches Mischsystem").

Zusätzlich ist in Österreich "zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht" der dem Bundesminister für Justiz unterstellte Bundeskartellanwalt installiert worden. Auch der Bundeskartellanwalt ist in allen kartellgerichtlichen Verfahren Amtspartei und spielt sowohl de iure als auch de facto vor allem im Prüfungsverfahren angemeldeter Zusammenschlüsse vor dem Kartellgericht eine große Rolle: Zu einem förmlichen Prüfungsverfahren angemeldeter Zusammenschlüsse vor dem Kartellgericht kommt es nämlich von vornherein nur dann, wenn entweder die BWB oder der Bundeskartellanwalt ein solches Verfahren beantragt haben. (In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass - auf Grund einer von der BWB nicht für zutreffend gehaltene "Fristenjudikatur" der Gerichte - Anträge auf ein förmliches Verfahren vor dem Kartellgericht gelegentlich auch aus bloßen Fristengründen gestellt wurden. Solche Anträge sind dann in der Folge meist wieder zurückgenommen worden. Auch hier besteht Novellierungsbedarf.)

Eine große praktische Rolle - vor allem für die BWB - spielen die Regulatoren, also jene besonderen Behörden, "die mit der Ausübung von Regulierungsaufgaben hinsichtlich bestimmter Sektoren betraut sind", wie etwa die "Energie-Control Gesellschaft m.b.H."

Die Zusammenarbeit mit allen genannten Stellen verläuft gut bis sehr gut, vielfach sogar ausgezeichnet. Im einzelnen:

1. Das Zusammenspiel mit dem Kartellgericht hat sich nach kurzfristigen und punktuellen Anfangsschwierigkeiten positiv entwickelt. Freilich ist darauf hinzuweisen, dass es mehrfach einen gewissen Bedarf an legislativen Anpassungen, vor allem in Verfahrens- und Fristenfragen, aber auch in der einen oder anderen Judikaturfrage, gibt. So gibt es z.B. keinen Untersagungsbeschluss, also keinen Beschluss, mit dem das "Abstellen eines Missbrauchs" angeordnet wird (sogar nicht einmal einen Feststellungsbeschluss über den Missbrauch), wenn der Antragsgegner sein

Verhalten vor dem Beschluss nachweisbar beendet, ohne dass aber sichergestellt wäre, dass er sein missbräuchliches Verhalten - wie in der Praxis geschehen - nicht bald nach Vorliegen des den Antrag, das Abstellen des Missbrauchs gerichtlich aufzutragen, abweisenden Beschlusses des Kartellgerichtes wieder aufnimmt.

2. Als ausgezeichnet und völlig friktionsfrei ist die Zusammenarbeit zwischen BWB und Bundeskartellanwalt zu bezeichnen. Im bereits mehrfach erwähnten "Vorfeld" finden praktisch wöchentlich mehrere telefonische und vor allem auch persönliche Kontakte statt.

Freilich muss man sich darüber im klaren sein, dass eine solche nicht nur friktionsfreie, sondern sogar bestens eingespielte Kooperation fast ausschließlich davon abhängt, ob der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt Personen sind, die auch dann, wenn sie ausnahmsweise verschiedener Meinung sind, miteinander und mit ihren Funktionen (also: sowohl persönlich als auch sachlich) angemessen umgehen können. Derzeit ist eine solche niveauvolle Zusammenarbeit erfreulicherweise gewährleistet.

3. Die Zusammenarbeit mit den Regulatoren ist als ausgezeichnet zu bewerten. Die BWB hat oft nicht die notwendigen persönlichen und sachlichen Ressourcen, um speziellen Sachverhalten nachgehen zu können; die Regulatoren sind hier immer eine wertvolle Hilfe. Auf der anderen Seite bedarf aber auch ein Regulator immer wieder der konkreten Hilfestellung der BWB, und zwar vor allem dann, wenn es um gemeinsame Ordnungsaufgaben im "Vorfeld" oder gar um kartellgerichtliche Verfahren geht.

Als Beispiel sei der Fall "Österreichische Stromlösung" genannt, in welchem BWB und E-Control mit der Europäischen Kommission sowie untereinander in ständigem Kontakt auf das Engste kooperiert haben. In einem anderen Verfahren (Verdacht einer Kartellabsprache im Bereich Ökostrom) haben BWB und Regulator Untersuchungen eingeleitet, in deren Rahmen Auskunftsverlangen an 14 betroffene Unternehmen versendet wurden. In

einem anderen vom Kartellgericht unter Auflagen genehmigten Fusionsverfahren (ebenfalls im Energiebereich), ist es gemeinsam mit dem Regulator gelungen, eine versuchte Umgehung der Auflagen zu verhindern. Wie oben (unter Punkt II.3) bereits erwähnt, konnte im Telekomsektor ein Marktmachtmisbrauch auf Grund der gemeinsamen Tätigkeit von BWB und Telekom-Regulator auch vom Kartellgericht festgestellt werden.

4. Auch die Zusammenarbeit mit der bei der BWB eingerichteten Wettbewerbskommission, welche vor allem die Aufgabe hat, in Angelegenheiten der Zusammenschlusskontrolle Empfehlungen dahin abzugeben, ob ein Antrag auf gerichtliche Prüfung gestellt werden soll oder nicht, ist im Ergebnis sehr gut. Allerdings kann nicht übersehen werden, dass de facto die Wettbewerbskommission keine entsprechenden Ressourcen hat, um - noch dazu zeitgerecht - ausreichend fundierte und recherchierte Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen zu können.

Die Wettbewerbskommission hat in folgenden Fällen die Empfehlung abgegeben, einen Prüfungsantrag zu stellen:

1. 25 Kt 231/02 Lafarge Perlmoser AG
2. 24 Kt 232/02 Eugen Ruß Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH
3. 26 Kt 251/02 Medicur
4. 26 Kt 245/02 Heimatwerbung
5. 27 Kt 280/02 Deloitte & Touche / Auditor Treuhand
6. 24 Kt 318/02 Energie Steiermark Holding AG <sup>1</sup>
7. 29 Kt 492/02 Saria Holding/Medicur Holding
8. 26 Kt 53/03 Ernst Klett AG/ÖBV
9. 24 Kt 96/03 ÖBB/Postbus
10. 27Kt142/03 OMV/Avanti I <sup>2</sup>
11. 27Kt200/03 OMV/Avanti II
12. 25 Kt 160/03 Fröschl/Asphalt

Die BWB ist diesen Empfehlungen nur in zwei Fällen (Deloitte & Touche / Auditor Treuhand; Ernst Klett AG) nicht gefolgt; die Gründe hiefür wurden gemäß § 17 Abs 4 WettbG auf der Homepage der Bundeswettbewerbsbehörde

<sup>1</sup> Die Empfehlung wurde später zurückgezogen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung wurde von den Parteien zurückgezogen

veröffentlicht.<sup>3</sup>

In einer Empfehlung an die BWB hat die Wettbewerbskommission folgende Vorschläge für Arbeitsschwerpunkte an die BWB gerichtet:

- A. "Die Druckausübung auf Lieferanten durch Lebensmittelketten im Sinne einer Missbrauchsaufsicht zu untersuchen." - Die BWB hat mehrfach öffentlich Betroffene zu Gesprächen eingeladen, ja sogar aufgefordert. Da Beschwerdeführer zwar inoffiziell durchaus (in Gesprächen mit der BWB) bereit sind, über Praktiken in dieser Branche - höchst andeutungsweise - zu berichten, jedoch gegenüber ihren Abnehmern offenbar sehr hohem Druck ausgesetzt sind, konnten bisher mangels dem Kartellgericht vorzulegender Beweise keine zielführenden Anträge gestellt werden.
- B. "Untersuchung der neuesten Praxis der Kfz-Erzeuger." - Vgl dazu oben unter Punkt II.5.c.
- C. "Aufbau einer Datenbank mit Daten der Statistik Austria." - In ausführlichen Gesprächen mit der Statistik Austria hat sich gezeigt, dass (vor allem aus Datenschutzgründen) Einzeldaten nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden können. Allgemeine, also aggregierte Daten, könnten geliefert werden, sind für die BWB jedoch praktisch wenig nützlich.
5. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Präsidentenkonferenz der Ladwirtschaftskammern Österreichs hervorragend ist und immer wieder dazu beiträgt, Wettbewerb zu sichern.
6. An dieser Stelle will die BWB abschließend im Übrigen nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass sie in ihrer rasch bewältigten Aufbuarbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in sehr beachtlichem und dankenswertem Ausmaß unterstützt worden ist.

---

<sup>3</sup> <http://www.bwb.gv.at/BWB/Wettbewerbskommission/Veroeffentlichungen/default.htm>

#### IV.

Wie von allem Anfang an zu erwarten war, ist der Umfang der Zusammenarbeit der BWB als nationale Wettbewerbsbehörde mit der Europäischen Kommission und mit den nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer - darüber hinaus auch mit den nationalen Wettbewerbsbehörden anderer Staaten - vor allem in letzter Zeit sehr gewachsen.

Im Rahmen des bestehenden "Netzwerks" der nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission wird sehr weitgehend bereits jetzt das praktiziert, was durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln für die Zukunft (ab 1.5.2004) festgeschrieben ist, nämlich verstärkte (und obligatorische) Anwendung des EG-Wettbewerbsrechtes durch nationale Wettbewerbsbehörden, was zu einer faktischen Verdrängung der einschlägigen nationalen Kartell- und Marktmachtmisbrauchsregeln führt. Zur effizienten Umsetzung dieser materiellen Regeln werden zahlreiche Verfahrens- und Kooperationsmaßnahmen vorgeschrieben. Die bedeutsamste besteht im Aufbau eines "Netzwerkes der Wettbewerbsbehörden", was eine ständige fallbezogene und fallunabhängige Kooperation aller EU-Behörden ermöglicht, aber auch erfordert.

Zwar ist die Arbeit im "Netzwerk" sowohl quantitativ als auch qualitativ aufwendig; es lohnt aber, diese Aufgabe - sie ist rechtlich verpflichtend - ernst zu nehmen: Nicht bloß auf Grund der entstandenen persönlichen Kontakte zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden bzw. der Europäischen Kommission und ihren Organen und Beamten, sondern auch auf Grund sich vertiefender Faktenkenntnisse kann in den anstehenden Einzelfällen auf nationaler Ebene sachgerechter und vor allem auch rascher reagiert werden. Der BWB z.B. gegebene Auskünfte und Erklärungen können innerhalb kürzester Zeit im "Netzwerk" verifiziert bzw. falsifiziert werden, was dem gemeinsamen Bemühen, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen, extrem dienlich ist.

Die BWB spielt als österreichische nationale Wettbewerbsbehörde, was die laufende Zusammenarbeit betrifft, sowohl bei der Europäischen Kommission als auch im

"Netzwerk", insbesondere z.B. auch beim Bundeskartellamt in Bonn und bei der schweizerischen Wettbewerbskommission in Bern, eine anerkannte Rolle.

Erwähnt sei auch an dieser Stelle, dass die von der Ratsverordnung Nr. 1/2003 geschaffenen rechtlichen Bedingungen für jene Maßnahmen, die (auch) von der BWB ergriffen werden müssen, auch - wahrscheinlich sogar grundlegende - Änderungen vor allem des Kartellgesetzes notwendig machen (etwa analog der 7. Novelle zum deutschen GWB).

## V.

Beachtlich - und erfreulich zugleich - ist der Umfang der Anspruchnahme der BWB durch Dienststellen und Einrichtungen der Beitrittsländer, aber auch durch ausländische Universitätseinrichtungen sowie Diplomkandidaten und Doktoranden verschiedener (auch ausländischer) Universitäten. Die BWB bemüht sich auch in diesem Zusammenhang, einen möglichst intensiven Beitrag zur Europäischen Integration zu leisten.

## VI.

Die BWB ist seit 4. April 2003 räumlich sehr ordentlich (auch in- und ausländischen Besuchern gegenüber "herzeigbar") untergebracht und ausgestattet.

Was - quantitativ und qualitativ betrachtet - die Personalsituation betrifft, und zwar gemessen am gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkatalog und an tatsächlichen Gegebenheiten bei anderen nationalen Wettbewerbsbehörden, so besteht Verbesserungsbedarf:

Der BWB wurde zwar durchaus ein "schicklicher Start" ermöglicht. Die (faktische) Personalsituation hat sich seit 1. Juli 2002 im einzelnen wie folgt entwickelt:

	30.06.03	Veränderung ggüber 2002
Höherer Dienst <sup>4</sup>	13 <sup>5</sup>	+ 1
Gehobener Dienst	1	
Fachdienst	2	
Qual. mittlerer Dienst	3 <sup>6</sup>	+1

Damit kann aber, will man den gesetzlichen Aufgabenkatalog zur Sicherung funktionierenden Wettbewerbs wirklich ernst nehmen und der rasanten Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Wettbewerbs voll gerecht werden, nicht das Auslangen auf Dauer gefunden werden. In diesem Zusammenhang sei vor allem auch auf die bereits erwähnte Ratsverordnung Nr. 1/2003 verwiesen, welche ab 1. Mai 2004 zu einer Dezentralisierung des Vollzugs des Europäischen Wettbewerbsrechts, also zu einer Übertragung der Vollzugsaufgaben der Europäischen Kommission auf diesem Gebiet an die nationalen Wettbewerbsbehörden führt. Schon allein dieser beachtliche "System- und Paradigmenwechsel" wird sich - quantitativ und qualitativ - auch personell (vor allem in Österreich mit seiner extrem schlank gehaltenen Wettbewerbsbehörde) auswirken müssen. Die BWB ist davon überzeugt, dass auch dieses sich bereits jetzt deutlich abzeichnende Personalproblem von Parlament und Bundesregierung angemessen gelöst werden wird.

## VII.

Die Wettbewerbsgesinnung bzw. die Wettbewerbskultur in Österreich ist nach Meinung der BWB zwar grundsätzlich nicht besser und nicht schlechter als anderswo. Allerdings ist festzustellen, dass in bestimmten Sektoren - auf Grund historischer, politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen nicht überraschend - noch immer ein gewisser Nachholbedarf besteht.

<sup>4</sup> einschließlich Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter

<sup>5</sup> davon Teilzeit: 1

<sup>6</sup> davon Teilzeit: 2

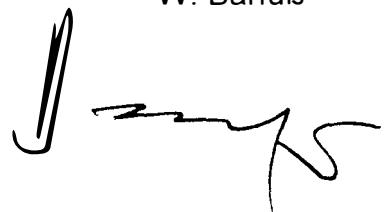
Die bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen der BWB in diesem Zusammenhang sind insgesamt vor allem deshalb erfreulich, weil sie zeigen, dass die praktische Bedeutung und die faktische Akzeptanz der Wettbewerbsordnung und ihrer Weiterentwicklung im Gefolge der Neustrukturierung der österreichischen Wettbewerbsbehördenorganisation durch die bundesgesetzlichen Maßnahmen des Jahres 2002 ganz erheblich gestiegen sind. Nie vorher in der österreichischen Wettbewerbsgeschichte hatten Wettbewerbsrecht, Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsordnung auch nur annähernd soviel Aufmerksamkeit und Akzeptanz - freilich auch hohe Erwartungen - erweckt bzw. gefunden wie seit dem 1. Juli 2002. Auch hatte es zu keiner Zeit vorher z.B. ein derartiges Medienecho im Zusammenhang mit Wettbewerbsfällen gegeben wie in jüngster Zeit. Dies und die steigende, sich auch praktisch auswirkende Aufmerksamkeit, welche Wettbewerbsproblemen von Unternehmern, Managern und Konsumenten entgegengebracht wird - die BWB ist davon täglich "betroffen" -, zeigen aber auch, dass das Einrichten der BWB mit 1. Juli 2002 nicht fruchtlos war; im Gegenteil.

Die an den Nationalrat und die Bundesregierung gerichtete Bitte lautet daher, es der BWB (aber auch den eingebundenen Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen) in einem noch stärkeren Ausmaß zu ermöglichen, ihren gesetzlich und auch gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen, sowohl quantitativ als auch qualitativ umfangreicher werdenden Aufgaben noch effektiver und effizienter als bisher nachkommen zu können. Voraussetzung dafür werden nicht nur weitergehende legistische Anpassungen, insbesondere auch an die Erfordernisse der mehrfach erwähnten Ratsverordnung Nr. 1/2003, sein, sondern - leider unausweichlich - auch weitere (quantitativ und qualitativ wohl abgewogene) Personalmaßnahmen.

Wien, am 30. Juni 2003

W. Barfuß

Anhang : Aktenanfall der BWB (Tabelle)



# Bundeswettbewerbsbehörde

## Aktenanfall 01.07.2002 bis 29.06.03

	2002	2003	SUMME
<b>FÄLLE national</b>			
Zusammenschlussfälle KartG 1988	223	116	339
Kartelfälle KartG 1988	39	13	52
Feststellungsverfahren	3	1	4
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG 1988	37	24	61
Vertriebsbindungen	20	20	40
Unverbl. Verbandsempfehlungen	52	19	71
<b>SUMME Fälle national</b>	<b>374</b>	<b>193</b>	<b>567</b>
<b>FÄLLE Europa</b>			
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU)	174	96	270
Fusionsfälle (EU)	173	114	287
<b>SUMME Fälle Europa</b>	<b>347</b>	<b>210</b>	<b>557</b>
<b>SUMME Fälle</b>	<b>721</b>	<b>403</b>	<b>1124</b>
<b>SONSTIGES</b>			
Administratives	76	39	115
Internationale Angelegenheiten	26	25	51
Legistik	25	18	43
OECD	5	10	15
Wettbewerbskommission	10	8	18
Diverses*	160	83	243
<b>SUMME Sonstiges</b>	<b>302</b>	<b>183</b>	<b>485</b>
<b>SUMME gesamt</b>	<b>1023</b>	<b>586</b>	<b>1609</b>
Vergebene Ordnungszahlen		Ausgänge	
2002	3272		579
2003	4021		599
<b>SUMME</b>	<b>7293</b>		<b>1178</b>

\* Angelegenheiten des Generaldirektors,  
Allgemeine wirtschaftliche Angelegenheiten ua.